



Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132

Tel.: 03173/4030, Fax: 4030-4, UID: ATU28604301
E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at
www.st-kathrein-hauenstein.at

Aktenzeichen: 592/212-2025

St. Kathrein am Hauenstein, 24.03.2025

Gegenstand: **Josef Markus Lehofer u. Sonja Anna Lehofer**
Baubehördliche Bewilligung
Vornahme einer Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

| | |
|--|--|
| Mit der Eingabe vom | 06.02.2025 |
| haben | Josef Markus Lehofer und Sonja Anna Lehofer |
| gemäß der gesetzlichen Grundlage | § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. |
| um die Erteilung der Baubewilligung für | Vornahme einer Geländeänderung |
| auf den Grundstücksflächen | Nr.: 711/4 und 722/3 |
| | EZ: 60 |
| | KG: 68027 St. Kathrein am Hauenstein angesucht. |
| Verhandlung mit Ortsaugenschein für | Vornahme einer Geländeänderung |
| gemäß der gesetzlichen Grundlage | §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. |
| Ort: | an Ort und Stelle in Kirchenriegel 212, 8672 St. Kathrein am Hauenstein |
| am: | Freitag, den 04.04.2025 um 08:00 Uhr |
| Verhandlungsleiter: | Bgm. Peter Knöbelreiter |

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

